

508 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über den Antrag (145/A) der Abgeordneten Lackner, Dipl.-Ing. Strobl und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz über Änderungen auf dem Gebiete der Opferfürsorge.

Die Abgeordneten Lackner, Dipl.-Ing. Strobl und Genossen haben in der Sitzung des Nationalrates am 22. November 1961 den obgenannten Initiativantrag eingebracht, der dem Ausschuss für soziale Verwaltung zur Vorberatung zugewiesen wurde.

Durch den vorliegenden Antrag sollen die Teilerhaltungsrentner der Opferfürsorge hinsichtlich der Einkommensgrenze und der Frauenzulage den Empfängern von Zusatzrenten nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz gleichgestellt werden.

Der Initiativantrag samt Begründung ist an alle Mitglieder des Nationalrates verteilt worden. Es kann daher auf die Begründung zu dem Gesetzentwurf hingewiesen werden.

Der Aufwand für die beabsichtigte gesetzliche Regelung wird durch die zufolge des Abfalles der Rentenberechtigten zu erwartenden Ersparungen in den Ansätzen des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1962 seine Deckung finden.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat den Initiativantrag in seiner Sitzung am 4. Dezember 1961 beraten. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Altenburger, Lackner, Dr. Kandutsch und Dr. Prader.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf in der begedruckten Fassung einstimmig angenommen.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 4. Dezember 1961

Rosa Jochmann
Berichtersteller

Hillegeist
Obmann

**Bundesgesetz vom
1961, mit dem das Opferfürsorgegesetz
neuerlich abgeändert wird (13. Opferfür-
sorgegesetz-Novelle).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Opferfürsorgegesetz vom 4. Juli 1947, BGBl. Nr. 183, in der geltenden Fassung wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 11 Abs. 5 hat der 1. Satz zu lauten:

„(5) Die Unterhaltsrente ist zur Sicherung des Lebensunterhaltes an Inhaber einer Amtsbescheinigung auf die Dauer und in dem Ausmaß zu leisten, als diese nicht über ein Einkommen verfügen, das die im § 12 Abs. 3. und im § 35 Abs. 4 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 festgesetzte Einkommensgrenze übersteigt, sofern der im folgenden bestimmte Betrag der

Unterhaltsrente nicht höher ist als die in Betracht kommende Einkommensgrenze.“

2. Im § 11 hat Abs. 10 zu lauten:

„(10) Opfern im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. d oder e oder Abs. 2 lit. c, die eine Unterhaltsrente beziehen, ist auf Antrag für die Ehefrau (Lebensgefährtin) eine monatliche Frauenzulage in der im § 17 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 jeweils festgesetzten Höhe zu leisten; diesen Opfern ist auf Antrag für die in ihrer Versorgung stehenden minderjährigen Kinder (eheliche, uneheliche, Stiefkinder) je ein Erziehungsbeitrag von 100 S monatlich zu leisten.“

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1962 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.